



Freitag, den 12.05.2023

63. Jahrgang

Wandersaisoneneröffnung Neresheim am 14. Mai 2023

6 geführte Wanderungen

Musik und Programm im Stadtgarten

Kostenlose Fahrt mit der „Schättere“

Buntes Programm

Anmeldung

Weitere Infos: www.deine-ostalb.de

SVW hosts Bezirkspokalfinale

18. MAI 2023

FINALE DER DAMEN
13:30 UHR

TSV HÜTTLINGEN VS SGM ERNAT/WALDHAUSEN

FINALE DER HERREN
16:00 UHR

SF DORFMERKINGEN II VS SO BETTRINGEN II

IM ANSCHLUSS
Partynight mit DJ Käfer

DER SV WALDHAUSEN UND ALLE FINALISTEN FREUEN SICH AUF ZAHLREICHEN BESUCH.
ALS BESONDERES HIGHLIGHT GIBT ES NACH DEM SPIEL DEN SVW BURGER.



75 Jahre Schwäbische Post Stadtweite in Neresheim

20. Mai, 14 - 17 Uhr

Bahnhofplatz
Härtsfelder
Museumsbahn



Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Schwäbischen Post findet in Neresheim am 20. Mai eine Stadtweite statt. Die Schwäbische Post wettet hierbei, dass die Stadt Neresheim es nicht schafft, 75 Sänger/innen zu vereinen, die gemeinsam das Lied „Auf der schwäbischen Eisenbahn“ singen. Bitte kommen Sie am 20. Mai, um 14.00 Uhr vorbei und helfen uns, die Wette zu gewinnen.

Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes „Großkuchener Weg-Nord III“ im Verfahren nach § 13b BauGB in Neresheim-Elchingen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in öffentlicher Sitzung am 26.04.2023 den Bebauungsplan „Großkuchener Weg-Nord III“ in Neresheim-Elchingen sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Großkuchener Weg-Nord III“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der ca. 2,5 ha große Geltungsbereich befindet sich im Westen von Elchingen. Das Gebiet beinhaltet die Flurstücke 103/6, 717/1, 717/2 und 717/3 vollständig und die Flurstücke 715, 715/9, 715/24, 715/25, 716 jeweils anteilig. Er wird im Süden und Osten durch die bereits bestehenden Bebauungspläne „Großkuchener Weg-Nord I und II“, im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche und im Norden durch den Bebauungsplan „Schindheck“ begrenzt.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) für 25 Bauplätze (drei davon für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern) geschaffen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim ist das Gebiet teilweise als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung geht jedoch nach Westen über die Flächen des Flächennutzungsplanes hinaus. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Lage und der Flächenumgriff sind dem unten stehenden Planausschnitt zu entnehmen (nicht maßgenau).

Maßgebend sind der Bebauungsplan aus zeichnerischem und schriftlichem Teil, der Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der G+H Ingenieurteam GmbH aus Giengen jeweils in der Fassung vom 21.11.2022/26.04.2023 und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des Büros Plan Werk Stadt aus Westhausen in der Fassung vom 11.08.2022.

Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim **Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503 während der üblichen Dienstzeiten** einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 8117).

Des Weiteren sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Le-

ben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neresheim, 12.05.2023
Thomas Häfele
Bürgermeister

